



# SATZUNG

**HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT  
DER FACHHOCHSCHULE OBERÖSTERREICH**

## INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	1
<b>§1</b> GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNG .....	2
<b>§2</b> ORGANE DER HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER FH OBERÖSTERREICH .....	2
<b>§3</b> DIE HOCHSCHULVERTRETUNG (HV) .....	2
<b>§4</b> DIE STUDIENVERTRETUNG (STV).....	3
<b>§5</b> SITZUNGEN DER HV .....	4
<b>§6</b> AUSSERORDENLICHE SITZUNGEN DER HV .....	5
<b>§7</b> EINLADUNGEN ZU SITZUNGEN DER HV .....	5
<b>§8</b> BESTIMMUNGEN ZU VIRTUELLEN SITZUNGEN .....	6
<b>§9</b> DIE TAGESORDNUNG .....	6
<b>§10</b> SITZUNGSLEITUNG .....	7
<b>§11</b> SITZUNGSABLAUF.....	8
<b>§12</b> DIE DEBATTE .....	8
<b>§13</b> ABSTIMMUNGSGRUNDSÄTZE .....	9
<b>§14</b> DAS PROTOKOLL.....	10
<b>§15</b> KONTROLL- UND MITWIRKUNGSRECHT DER MANDATAR*INNEN.....	11
<b>§16</b> DIE REFERATE .....	11
<b>§17</b> AUSSCHÜSSE .....	13
<b>§18</b> STUDENTISCHE KOLLEGIUMSMITGLIEDER.....	14
<b>§19</b> URABSTIMMUNG .....	14
<b>§20</b> INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DER SATZUNG .....	15
Anhang I .....	16
Studienvertretungen Hagenberg .....	16
Studienvertretungen Steyr .....	17
Studienvertretungen Linz .....	18
Studienvertretungen Wels .....	19
Anhang II - Höhe der Funktionsgebühren .....	21

## §1 GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNG

- (1) Diese Satzung gilt sinngemäß für alle Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der FH Oberösterreich, einschließlich deren Ausschüsse, mit Ausnahme der Wahlkommission.
- (2) Sofern sich diese Satzung auf Gesetze, Verordnungen oder andere Rechtsnormen bezieht, gilt immer deren gültige Fassung.
- (3) Der Begriff der Hochschulvertretung (HV) meint den Begriff der Fachhochschulvertretung (FHV) im Sinne des HSG 2014.
- (4) Als das Hauptbüro der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der FH Oberösterreich wird das Büro des Campus Linz festgelegt.
- (5) Vorlesungstage, sind jene Tage von Montag bis Freitag, welche nicht in die Zeiträume gem. §5 Abs. 2. fallen.
- (6) Die Dienstzeiten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind in den Büroräumlichkeiten auszuhängen.

## §2 ORGANE DER HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER FH OBERÖSTERREICH

- (1) Die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Oberösterreich (FH) sind:
  - a. die Hochschulvertretung (HV)
  - b. die Studienvertretungen (STV)
  - c. die Wahlkommission (WaKo)

## §3 DIE HOCHSCHULVERTRETUNG (HV)

- (1) Mitglieder der HV sind:
  - a. Gewählte Mandatar\*innen mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht;
  - b. die Referenten\*innen der HV mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates;
  - c. die Vorsitzenden der STVs mit beratender Stimme und Antragsrecht;
- (2) Gemäß § 35 Abs. 4 HSG 2014 wird die\*der Vorsitzende der HV im Falle der Verhinderung durch die\*den erste\*n Stellvertreter\*in vertreten. Im Falle der Verhinderung der\*den erste\*n Stellvertreter\*in wird die\*der Vorsitzende durch die\*den zweite\*n Stellvertreter\*in

vertreten.

#### §4 DIE STUDIENVERTRETUNG (STV)

- (1) Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, haben die STVs die Bestimmungen dieser Satzung für die HV sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die STVs haben sich mindestens zweimal pro Semester zu einer ordentlichen Sitzung zu versammeln. Zur Sitzung ist von der\*dem Vorsitzenden der STV oder deren\*dessen Stellvertreter\*in einzuladen.
- (3) Die Anberaumung einer zusätzlichen außerordentlichen Sitzung hat stattzufinden, wenn mehr als die Hälfte der Mandatar\*innen der STV dies verlangen oder wenn die\*der Vorsitzende der STV dies für notwendig hält.
- (4) Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (5) Jede Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
  - a. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, ordnungsgemäßer Einladung und Beschlussfähigkeit
  - b. Genehmigung der Tagesordnung
  - c. Bericht der\*des Vorsitzenden
  - d. Allfälliges
- (1) Beim Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" kann die Aufnahme oder Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte beantragt werden. Während der Sitzung sind Beschlüsse über Änderung der Reihenfolge, außer der in Ziffer fünf festgelegten Tagesordnung, möglich.
- (6) Eine Liste der eingerichteten STVs ist dem Anhang I zu entnehmen. Es ist für jedes ordentliche Studium vgl. §19 HSG 2014 eine STV einzurichten. Eine Zusammenlegung von einzelnen Studiengängen ist gem. § 19 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 5 HSG 2014 bis zu drei Monate vor dem ersten Wahltag der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl mit Zweidrittelmehrheit zulässig.
- (7) Die Aufgaben der STV sind dem §20 HSG 2014 zu entnehmen.
  - a. Vertretung der Interessen der Studierenden sowie deren Förderung in ihrem Wirkungsbereich
  - b. Nominierung der Vertretung in Berufungskommissionen.
  - c. Verfügung über das Studienvertretung zugewiesene Studiengangsbudget.
  - d. Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.

- e. Beratung der Studienwerber\*innen sowie der Studierenden.
- (8) Der STV gehören bei bis zu 400 Wahlberechtigten drei Mandatar\*innen, bei über 400 Wahlberechtigten fünf Mandatar\*innen an.
- (9) Fällt die Anzahl der Mandatar\*innen unter die Hälfte der maximalen Mandatar\*innen, ist gemäß den Bestimmungen des §19 Abs. 4 HSG 2014 die Studienvertretung aufzulösen. Die Verwaltung des Budgets sowie die Aufgaben fallen dabei der HV zu, welche nach Bedarf eine Person mit der Erfüllung dieser Aufgabe betrauen kann.

## §5 SITZUNGEN DER HV

- (1) Pro Semester haben zumindest zwei ordentliche Sitzungen gemäß §16 Abs. 3 HSG 2014 stattzufinden. Weiters hat eine Anberaumung stattzufinden, wenn mindestens 20 vH der Mandatar\*innen dies verlangen.
- (2) Sofern durch die HV mittels Zweidrittelmehrheit nichts anderes beschlossen wird, dürfen an folgenden Tagen keine HV-Sitzungen stattfinden:
  - a. von 1. Juli bis 30. September
  - b. von 20. Dezember bis 10. Januar
  - c. in der Woche vor und nach dem Ostersonntag
  - d. an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen
- (3) Die Sitzungen der HV sind öffentlich, sofern nicht ein Tagesordnungspunkt oder die gesamte Sitzung mittels einfacher Mehrheit für vertraulich erklärt wird.
- (4) Die Sitzungen der HV sind in Präsenz an einem Standort der FH Oberösterreich oder virtuell, mittels eines digitalen Konferenzraumes, abzuhalten. Über die Abhaltungsform entscheidet die\*der Vorsitzende in Abstimmung mit den Mandatar\*innen. Die Art der Durchführung ist im Protokoll festzuhalten.
- (5) Für die Beschlussfähigkeit der HV-Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens 50 vH der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Wahl der\*des Vorsitzenden und deren\*dessen Stellvertretung gilt § 33 HSG 2014.
- (6) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat die\*der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen 15 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht wiederhergestellt ist, hat die\*der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden, nach Ablauf von 60 Minuten ist die Sitzung jedenfalls zu beenden. Dies gilt insbesondere auch für virtuell abgehaltene Sitzungen.
- (7) Mandatar\*innen haben das Recht, sich bei Sitzungen durch eine ständige Ersatzperson gemäß §59 Abs. 2 HSG 2014 vertreten zu lassen.
- (8) Die\*der Mandatar\*in kann sich durch eine andere Ersatzperson, die im selben

Wahlvorschlag enthalten ist, vertreten lassen. Es gelten hierbei die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 HSG 2014.

- (9) Stimmübertragungen sind im Protokoll festzuhalten, etwaig benötigte Vollmachten sind dem Protokoll beizulegen.
- (10) Jede\*r Mandatar\*in bzw. jede Ersatzperson kann höchstens eine Stimme führen.
- (11) Auf Beschluss der HV können Sachverständige oder Auskunftspersonen zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder während der gesamten Sitzung mit beratender Stimme beigezogen werden.

## §6 AUSSERORDENLICHE SITZUNGEN DER HV

- (1) Die\*Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Sitzung der HV einzuberufen, wenn diese von 20vH Mandatar\*innen schriftlich, unter Beifügung der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt wird.
- (2) Die Einladung zu einer solchen Sitzung muss binnen drei Vorlesungstage nach Einlangen des Begehrens im Hauptbüro der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der FH Oberösterreich versandt werden.
- (3) Die Sitzung hat spätestens 10 Vorlesungstage nach Einlagen des Begehrens, stattzufinden. Wenn ein Antrag gemäß §33 Abs. 5 HSG 2014 vorliegt, verlängert sich die Einladungsfrist auf zwei Wochen.
- (4) Unterlässt die\*der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung einer außerordentlichen Sitzung, so sind die Mandatar\*innen, welche die Sitzung verlangt haben, berechtigt, selbst zu einer außerordentlichen Sitzung der HV einzuladen. Ab dem Übergang des Einladungsrechts hat die entsprechende Sitzung, spätestens 10 Vorlesungstage nach Übergang des Einladungsrechts, stattzufinden.

## §7 EINLADUNGEN ZU SITZUNGEN DER HV

- (1) Die Einladungen zu ordentlichen HV-Sitzungen sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder der HV gemäß §3 via E-Mail zu versenden. Als E-Mailadresse ist die jeweilige Studierenden-E-Mailadresse der Fachhochschule Oberösterreich zu verwenden.
- (2) Die Einladung hat jedenfalls Datum, Zeit, Ort sowie die Tagesordnung zu enthalten.
- (3) Bei Einladung zu virtuellen HV-Sitzungen wird zusätzlich zur Einladung laut Abs. 1 ein Einladungslink versendet, welcher allen Personen den Zugang zum virtuellen Konferenzraum ermöglicht. Weiters ist die Telefonnummer einer Ansprechperson anzugeben, die bei technischen Schwierigkeiten während der Sitzung unterstützt.

- (4) Alle Sitzungstermine sind auf der Website der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der FH Oberösterreich zu veröffentlichen. Bei einer geplant virtuell stattfindenden HV-Sitzung, ist der Einladungslink zum digitalen Konferenzraum ebenfalls auf der Website zu veröffentlichen.

## §8 BESTIMMUNGEN ZU VIRTUELLEN SITZUNGEN

- (1) Für die virtuelle Durchführung von HV-Sitzungen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- Mitglieder müssen wechselseitig hörbar sein.
  - Bei öffentlichen Sitzungsteilen besteht die Möglichkeit eines öffentlichen Zugangs und der freien Zuschaltung Dritter.
  - Bei vertraulichen Sitzungsteilen besteht die Möglichkeit Zugangsbeschränkungen einzurichten.
  - Für geheime Abstimmungen und Wahlen stehen anonyme und datenschutzsichere Abstimmungstools bereit.
- (2) Zu Beginn von virtuellen Sitzungen hat die Sitzungsleitung die Identität der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einmal zu überprüfen. Eine solche Überprüfung kann zu jedem Zeitpunkt während der Sitzung für einzelne oder alle stimmberechtigten Teilnehmer\*innen durchgeführt werden. Zur Überprüfung der Identität kann die Sitzungsleitung die Person auffordern, sich mit einer oder mehrerer der folgenden Möglichkeiten zu authentifizieren:
- Einen gültigen Lichtbildausweis in die Kamera zu halten.
  - Die eigene Kamera zu aktivieren und sein Gesicht zu zeigen.
  - Das Mikrofon zu aktivieren und seine Stimme hören zu lassen.
  - Eine Nachricht zu verlesen, welche von der Sitzungsleitung an eine persönliche E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer gesendet wurde.
- (3) Die Anwesenheit in einer virtuellen Sitzung ist nach einmaliger Anmeldung und Identifikation der stimmberechtigten Mitglieder so lange gegeben, wie die jeweilige Person in der virtuellen Sitzung technisch verbunden ist. Bei berechtigtem Zweifel kann jedoch jede\*r Mandatar\*innen mittels Formalantrags eine weitere und maximal zweimalige Identitätsüberprüfung durch die Sitzungsleitung erwirken.

## §9 DIE TAGESORDNUNG

- (1) Die Tagesordnung wird von der\*dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von deren\*dessen Stellvertretung unter Berücksichtigung anhängiger Tagesordnungspunkte festgesetzt.

- (2) Jede Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der HV hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:
  - a. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit, der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b. Genehmigung der Tagesordnung
  - c. Genehmigung von Protokollen
  - d. Bericht der\*des Vorsitzenden oder deren\*dessen Stellvertretung
  - e. Anfragen zu den Berichten
  - f. Allfälliges
- (3) Jede Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung der HV hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:
  - a. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit, der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b. Genehmigung der Tagesordnung
  - c. Tagesordnungspunkte im Sinne des §6 Abs. 1
  - d. Allfälliges
- (4) Auf Antrag von mindestens 20 vH der Mandatar\*innen sind zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung aufzunehmen. Diese Punkte müssen mindestens 3 Tage vor der Sitzung per E-Mail an die\*den Vorsitzende\*n eingelangt sein. Die\*Der Vorsitzende hat rechtzeitig eingelangte Punkte jedenfalls auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Weiters können zusätzliche Tagesordnungspunkte durch mehrheitlichen Beschluss in der Sitzung aufgenommen werden. Solche Anträge sind ausschließlich unter dem Tagesordnungspunkt gemäß §9 Abs. 2b lit. 3b zu stellen. Hiervon ausgenommen sind jedenfalls die Punkte „Wahlen“ und „Satzungsänderungen“.

## §10 SITZUNGSLEITUNG

- (1) Die\*Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der HV, erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.
- (2) Die\*Der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an deren\*dessen Stellvertretung zu übergeben. Eine Übergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Stellvertreter\*innen, wenn es der Sitzungsleitung aufgrund von technischen Schwierigkeiten bei virtuell abgehaltenen Sitzungen nicht möglich ist die Sitzung zu leiten.
- (3) Die\*Der Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen



mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie beispielsweise die Führung der Redner\*innenliste, zu beauftragen.

## §11 SITZUNGSABLAUF

- (1) Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Feststellung der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit.
- (2) Zur Gewährleistung des satzungsmäßigen Ablaufes der Sitzung stehen der\*dem Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:
  - a. Verweis zur Sache,
  - b. Erteilung eines Ordnungsrufes,
  - c. Entzug des Wortes. Dies kann nur erfolgen, wenn die Maßnahmen gemäß Abs 2 lit. a und b für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren,
  - d. die Unterbrechung der Sitzung für bis zu 30 Minuten, maximal jedoch 60 Minuten pro Sitzung. Wenn die Sitzungsdauer fünf Stunden übersteigt, maximal 120 Minuten.
- (3) Pro Sitzung darf jede in der HV vertretene wahlwerbende Gruppe zusätzlich zu den Unterbrechungen gemäß Abs. 2 lit. d zweimal eine Unterbrechung von jeweils maximal zehn Minuten verlangen. Die\*Der Vorsitzende hat hierauf die Sitzung für den verlangten Zeitraum zu unterbrechen.

## §12 DIE DEBATTE

- (1) Die\*Der Antragsteller\*in des Tagesordnungspunktes erhält das Wort zu Beginn der Debatte, die übrigen Redner\*innen in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.
- (2) Wer zur Satzung das Wort verlangt, das heißt auf einen satzungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, erhält sofort das Wort. Dies bedeutet, dass die\*der am Wort befindliche Redner\*in unterbrochen wird, sie\*er jedoch im Anschluss ihren\*seinen Beitrag zu Ende führen darf, sofern der satzungswidrige Verlauf nicht durch ebendiesen verursacht wurde. Führt die\*der Redner\*in, die\*der zur Satzung spricht, die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihr\*ihm das Wort zu entziehen.
- (3) Die Reihenfolge der Redner\*innenliste wird unterbrochen, wenn jemand das Wort zur Berichtigung verlangt, das heißt, um einen vorliegenden Tatsachenirrtum aufzuklären. Die\*Der zu diesem Zeitpunkt am Wort befindliche Redner\*in darf ihre\*seine Wortmeldung noch beenden.
- (4) Die Verhandlungen über einen Antrag oder einen Tagesordnungspunkt werden unterbrochen, wenn jemand den Antrag stellt, auf:

- a. Vertagung des Gegenstandes,
  - b. Schluss der Redner\*innenliste zu einem Tagesordnungspunkt,
  - c. Schluss der Redner\*innenliste zu einem Antrag
- (5) Über Anträge gemäß Abs. 4 muss unverzüglich ohne weitere Wortmeldungen abgestimmt werden. Nur ein\*e Contra-Redner\*in pro vertretener wahlwerbender Gruppe erhält das Wort.
- (6) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Redner\*innenliste zu einem Tagesordnungspunkt erhalten die auf der Redner\*innenliste vorgemerkten Personen das Wort, Hinzufügungen zur Redner\*innenliste sind nicht mehr möglich. Nach Abarbeitung der Redner\*innenliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt umgehend durchzuführen.
- (7) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Redner\*innenliste zu einem Antrag erhalten die auf der Redner\*innenliste vorgemerkten Personen das Wort, Hinzufügungen zur Redner\*innenliste sind nicht mehr möglich. Nach Abarbeitung der Redner\*innenliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Antrag umgehend durchzuführen.
- (8) Die Redezeit beträgt grundsätzlich maximal fünf Minuten pro Wortmeldung, abweichende Regelungen können von der HV mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Diese Regelung gilt nicht für Berichte.

### §13 ABSTIMMUNGSGRUNDSÄTZE

- (1) Anträge sind einzubringen als:
- a. Hauptantrag: zu einem Gegenstand zuerst gestellter Antrag
  - b. Gegenantrag: vom Hauptantrag wesentlich verschieden, mit ihm nicht vereinbar
  - c. Zusatzantrag: erweitert oder beschränkt den Haupt- bzw. den Gegenantrag
- (2) Alle Anträge sind den Mandatar\*innen mündlich oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Falls mehrere Anträge zur Abstimmung vorliegen, ist dies in folgender Reihenfolge vorzunehmen:
- a. Der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag und der Gegenantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen. Durch Annahme des Gegenantrages ist der Hauptantrag gefallen. Bei Ablehnung des Gegenantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen.
  - b. Bei Konkurrenz mehrerer Zusatz- oder Gegenanträge ist der allgemeinere vor dem spezielleren, der schärfere vor dem mildereren abzustimmen.
- (4) Im Zweifel bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.

- (5) Anträge können unter jedem Tagesordnungspunkt, außer unter „Allfälliges“, gestellt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Antrag und dem Tagesordnungspunkt besteht.
- (6) Zur Annahme eines Antrages ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mandatar\*innen und, sofern im HSG 2014 nichts anderes bestimmt, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Eine Stimme ist ungültig, wenn sie von einer nicht stimmberechtigten Person oder nach Schluss der Abstimmung abgegeben wurde.
- (8) Grundsätzlich wird offen per Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von 20 vH der Mandatar\*innen ist eine namentliche Abstimmung durchzuführen. Dies ist sinngemäß auch auf die Abstimmungstools bei virtuellen Sitzungen anzuwenden.
- (9) Das Abstimmungsergebnis ist in jedem Fall im Anschluss zu verlesen und im Protokoll zu vermerken. Protokollierungen des Stimmverhaltens der durchgeführten Abstimmung sind zulässig.
- (10) Bei einer geheimen Abstimmung bzw. Wahl wird eine Urne bereitgestellt und die Mandatar\*innen erhalten Stimmzettel. Nachdem alle Stimmen eingelangt sind, werden die Stimmen ausgezählt und das Ergebnis unmittelbar danach verlautbart. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Dies ist sinngemäß auch auf die geheimen Abstimmungstools bei virtuellen Sitzungen anzuwenden.

## §14 DAS PROTOKOLL

- (1) Der Verlauf jeder Sitzung ist durch ein Beschlussprotokoll zu beurkunden. Das Protokoll hat zu enthalten:
  - a. Datum, Beginn, Ende und Ort oder Abhaltungsart der Sitzung
  - b. Die Namen sämtlicher anwesender Mitglieder und Auskunftspersonen
  - c. Die Tagesordnung
  - d. Die zu jedem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse in wörtlicher Fassung sowie den Namen der\*des Antragsteller\*in
  - e. Das Abstimmungsergebnis zu jedem Antrag
  - f. Den wesentlichen Inhalt der Beratungen zu jedem Tagesordnungspunkt.
  - g. Die Berichte der\*des Vorsitzenden der HV und der Ausschüsse, sowie die Berichte und Arbeitspläne der Referent\*innen sind dem Protokoll beizulegen
  - h. Jede\*r Mandatar\*in hat das Recht, zu jedem Tagesordnungspunkt höchstens einmal eine Protokollierung ihrer oder seiner eigenen Wortmeldung, der

Wortmeldung anderer Mandatar\*innen oder Auskunftspersonen zu verlangen.

- (2) Das Protokoll ist von der\*dem Vorsitzenden gesondert in schriftlicher und nach Möglichkeit auch in elektronischer Form zu sammeln und für vier Jahre hindurch in den Büroräumlichkeiten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu verwahren.

## §15 KONTROLL- UND MITWIRKUNGSRECHT DER MANDATAR\*INNEN

- (1) Die Mandatar\*innen sind berechtigt, bei Sitzungen der HV und während der Dienststunden von der\*dem Vorsitzenden und den Referent\*innen Auskünfte über alle in ihre Kompetenzen fallenden Angelegenheiten zu verlangen.
- (2) Ist eine sofortige mündliche Auskunftserteilung nicht möglich, so haben die\*der Vorsitzende und die Referent\*innen die Auskunft nachweislich binnen 10 Werktagen schriftlich zu erteilen. Handelt es sich um eine Anfrage im Rahmen einer HV Sitzung, so ist die schriftliche Beantwortung den Mitgliedern der HV gemeinsam mit dem Protokoll der betreffenden Sitzung zuzusenden.
- (3) Die Mandatar\*innen sind berechtigt, in alle schriftlichen Unterlagen der Hochschulvertretung Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Kopien davon anzufertigen. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt und nur unter Aufsicht der\*des Vorsitzenden, ihrer\*seiner Stellvertreter\*in oder der\*des Wirtschaftsreferent\*in durchzuführen. Von personenbezogenen Daten dürfen keine Kopien oder Abschriften gemacht werden. Jede Einsicht ist zu protokollieren.
- (4) Die\*Der Mandatar\*in hat bei der Überprüfung die übliche Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten zu wahren. Sie\*Er haftet dabei persönlich für den Schaden, der der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft aus der missbräuchlichen Verwendung oder Veröffentlichung der Unterlagen entsteht.

## §16 DIE REFERATE

- (1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben sind nachstehende Referate durch die HV jedenfalls einzurichten:
  - a. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten (WiRef)
  - b. Referat für Sozialpolitik und Diversität (SoDiRef)
  - c. Referat für Bildungspolitik (BiPol)
  - d. Referat für Öffentlichkeitsarbeit (ÖffRef)
  - e. Referat für Organisation (OrgRef)
  - f. Referat für Nachhaltigkeit (NachRef)
  - g. ein Campus-Referat pro Campus (C-Ref)

#### **h. Referat für Internationales (I-Ref)**

- (2)** Die Referent\*innen sowie allfällige stellvertretende Wirtschaftsreferent\*innen werden von der\*dem Vorsitzenden oder einer\*m Stellvertreter\*in auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung zur Wahl vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt durch das zuständige Organ. Eine Abwahl vor Ablauf der Funktionsperiode ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Eine Abwahl vor Ablauf der Funktionsperiode ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dann möglich, wenn der Antrag auf Abwahl als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung, die in diesem Fall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ausgesandt werden muss, aufscheint.
- (3)** Die Ausschreibung der Referatsposten hat mindestens zwei Wochen lang zu erfolgen, wobei die Stellenausschreibungen jedenfalls auf der Website der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der FH Oberösterreich zu veröffentlichen sind.
- (4)** Gibt es mehr als drei Bewerber\*innen für ein Referat, so ist auf Antrag von 20 vH Mandatar\*innen ein internes Hearing durchzuführen. Der Antrag hat binnen drei Tagen, ab Übermittlung der Bewerbungsunterlagen an die Mandatar\*innen, der\*des Vorsitzenden einzulangen.
- (5)** Bis zur Bestellung der Referent\*innen können von der\*dem Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate vorläufig betraut werden. Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als drei Monate pro Betrauung erstrecken. Die im §5 Abs. 2 genannten Zeiten hemmen den Lauf der Zeiten. Interimistisch eingesetzte Referent\*innen müssen bei der nächsten HV zur Wahl gestellt werden. Von der HV abgelehnte Referent\*innen können von der\*dem Vorsitzenden nicht mehr interimistisch mit der Leitung des jeweiligen Referats betraut werden. Innerhalb einer Funktionsperiode darf eine Person nicht mehrmals interimistisch mit der Leitung desselben Referats betraut werden.
- (6)** Die Referent\*innen haben der\*dem Vorsitzenden zumindest einmal monatlich Bericht zu erstatten.
- (7)** Die Referent\*innen sowie die Sachbearbeiter\*innen haben bei der Gestaltung ihrer Arbeit die Richtlinien und Beschlüsse der HV sowie die Weisungen der\*des Vorsitzenden einzuhalten.
- (8)** Die Verantwortlichkeit der Referent\*innen beginnt mit der Bestellung durch die HV bzw. mit der vorläufigen Betrauung mit der Leitung eines Referats durch die\*dem Vorsitzende\*n und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktrittes bzw. der Abwahl durch die HV bzw. mit dem Ende der vorläufigen Betrauung.
- (9)** Den Referent\*innen können von der\*dem Vorsitzenden Sachbearbeiter\*innen gemäß § 36 Abs. 3 HSG 2014 zugeteilt werden.

- (10) Treten Referent\*innen im Namen der HV mit juristischen oder natürlichen Personen in Verhandlung, so haben sie der\*dem Vorsitzenden der HV hierüber unverzüglich zu berichten.
- (11) Die Aufnahme weiterer Referate oder die Auflösung von Referaten bedarf einer Satzungsänderung.
- (12) Den Referent\*innen, der\*dem stellvertretende\*n Wirtschaftsreferent\*in sowie den Sachbearbeiter\*innen gebührt eine Funktionsgebühr lt. §31 Abs. 1 HSG 2014. Diese ist durch folgende Kriterien festzulegen: die mit der Funktion verbundene Verantwortung, die Größe des Aufgabenbereiches, der zeitliche Aufwand, der Sachaufwand und die Anzahl der Personen, die sich eine Aufgabe teilen. Die Höhe der jeweiligen Funktionsgebühren ist unter Bezugnahme auf diese Kriterien mittels Beschlusses durch die HV festzulegen.
- (13) Der\*Dem Vorsitzenden sowie ihren\*seinen Stellvertreter\*innen gebührt eine Funktionsgebühr lt. §31 Abs. 1 HSG 2014. Diese ist durch folgende Kriterien festzulegen: die mit der Funktion verbundene Verantwortung, die Größe des Aufgabenbereiches, der zeitliche Aufwand, der Sachaufwand und die Anzahl der Personen, die sich eine Aufgabe teilen. Die Höhe der jeweiligen Funktionsgebühren ist unter Bezugnahme auf diese Kriterien mittels Beschlusses durch die HV festzulegen.

## §17 AUSSCHÜSSE

- (1) Die HV hat die Möglichkeit nach Bedarf Ausschüsse – fakultativ mit Entscheidungsvollmacht - einzurichten. Die Einrichtung hat in einem eigenen Tagesordnungspunkt mittels Zweidrittelmehrheit zu erfolgen.
- (2) Anträge auf Einrichtung eines Ausschusses haben jedenfalls zu beinhalten:
  - a. den Namen des Ausschusses,
  - b. den Zweck sowie
  - c. die\*den Vorsitzende\*n
- (3) Die Ausschüsse der HV setzen sich aus fünf stimmberechtigten Mitglieder der HV zusammen. Sie sind nach dem d'hondtschen Verfahren entsprechend dem Stimmverhältnis der in der HV vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu entsenden. Darüber hinaus ist je ein\*e Vertreter\*in, der in der HV vertretenen wahlwerbenden Gruppen, die nach diesem Verfahren keine Mitglieder in die Ausschüsse entsenden, mit beratender Stimme beizuziehen.
- (4) Die Entsendung der Mitglieder obliegt den zustellungsbevollmächtigten Vertreter\*innen der in der HV vertretenen wahlwerbenden Gruppen.
- (5) Erfolgt binnen 3 Wochen keine Nominierung der Mitglieder, so ist die Verteilung der Mitglieder neuerlich durchzuführen. Die Gruppe, welche ihrem Nominierungsrecht nicht nachgekommen ist, ist hierbei außer Acht zu lassen.

- (6) Diese Satzung, insbesondere die Bestimmungen über die Einladung, den Ablauf und die Protokollierung von Sitzungen, gilt für die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß.

## §18 STUDENTISCHE KOLLEGIUMSMITGLIEDER

- (1) Die Hochschulvertretung entsendet studentische Kollegiums Mitglieder durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit per Abstimmung über einen Gesamtvorschlag.
- (2) Den in der Hochschulvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen steht das Vorschlagsrecht für die Nominierung von Vertreter\*innen entsprechend dem Stimmenverhältnis in der Hochschulvertretung zu. Die Anzahl der von den wahlwerbenden Gruppen zu nominierenden Vertreter\*innen wird nach der d'hondtschen Berechnungsmethode zugewiesen.
- (3) Als Studierendenvertreter\*innen gebührt den studentischen Kollegiums Mitgliedern lt. §31 Abs. 1 HSG 2014 eine Funktionsgebühr. Diese ist durch folgende Kriterien festzulegen: die mit der Funktion verbundene Verantwortung, die Größe des Aufgabenbereiches, der zeitliche Aufwand, der Sachaufwand und die Anzahl der Personen, die sich eine Aufgabe teilen. Die Höhe der jeweiligen Funktionsgebühren ist unter Bezugnahme auf diese Kriterien mittels Beschlusses durch die Hochschulvertretung festzulegen.

## §19 URABSTIMMUNG

- (1) Die HV kann für ihren Aufgabenbereich mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass eine Urabstimmung abzuhalten ist.
- (2) Das Ergebnis einer Urabstimmung ist bindend, wenn das Ausmaß der Beteiligung an der Urabstimmung mindestens zwei Drittel des Ausmaßes der Beteiligung bei der letzten Wahl zur HV erreicht.
- (3) Ergebnisse von Urabstimmungen gelten grundsätzlich bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung durch eine weitere Urabstimmung. Die HV kann Ergebnisse von Urabstimmungen nur mit Zweidrittelmehrheit aufheben oder abändern.
- (4) Die Verlautbarung der Ergebnisse muss innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung der Urabstimmung in den Räumlichkeiten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Oberösterreich sowie auf der Website derselbigen erfolgen.
- (5) Zur Abhaltung von Urabstimmungen ist ein Beschluss der HV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mandatar\*innen Voraussetzung.
- (6) Die Abstimmung muss innerhalb von fünf Vorlesungswochen nach Beschluss durch die HV von der\*dem Vorsitzenden durchgeführt werden.
- (7) Die Abstimmung muss unter Angabe von Ort, Zeit und abzustimmender Frage in den Kommunikationskanälen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der FH Oberösterreich, zumindest aber auf den Social-Media-Kanälen öffentlich gemacht

werden, sowie durch Aushang in den Räumlichkeiten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der FH Oberösterreich mindestens sieben Vorlesungstage vor der Abstimmung durch die\*den Vorsitzende\*n bekannt gemacht werden.

- (8) Zur Abstimmung sind Studierende gemäß §47 HSG 2014 berechtigt.
- (9) Die Abstimmung muss schriftlich, geheim und persönlich in den Räumlichkeiten der FH Oberösterreich durchgeführt werden.
- (10) Die Dauer der Abstimmung muss von der HV beschlossen werden, darf aber drei Tage nicht überschreiten. Die Abstimmung wird von der\*dem Vorsitzenden geleitet.
- (11) Die organisatorische Durchführung der Urabstimmung hat von der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu erfolgen, wenn sie gemeinsam mit einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl stattfindet.

## §20 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich und auf der Website der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der FH Oberösterreich zu veröffentlichen. Änderungen in Anhang 1 sind keine Änderungen der Satzung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Satzung können nur bei einer Sitzung der HV vorgenommen werden, für die diese als eigener Tagesordnungspunkt, zumindest fünf Tage vor der Sitzung bekannt gegeben wurde.
- (3) Die Änderungen und Ergänzungen werden mit Genehmigung durch die HV gemäß Abs.1 sowie nach erfolgter Veröffentlichung auf der Webseite der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft wirksam, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.



## Anhang I

Liste der Studienvertretungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der FH Oberösterreich.

### Studienvertretungen Hagenberg

MBI & DSE (458, 595)	458, Medizin- und Bioinformatik, MBI.ba.vz
	595, Data Science und Engineering, DSE.ma.vz
SI & ISM (239, 304, 771)	239, Sichere Informationssysteme, SIB.ba.vz
	304, Sichere Informationssysteme, SIM.ma.vz
	771, Information Security Management, ISM.ma.bb
HSD & ESD (306, 567)	306, Hardware-, Softwaredesign, HSD.ba.vz, HSD.ba.bb
	567, Embedded Systems Design, ESD.ma.vz
KWM (456, 631)	456, Kommunikation, Wissen und Medien, KWM.ba.vz
	631, Kommunikation, Wissen und Medien, KWM.ma.vz
MC & ENI & AC & DDP (237, 455, 770, 824, 892)	237, Mobile Computing BA, MC.ba.vz
	455, Mobile Computing Master, MCM.ma.vz
	770, Energy Informatics, ENI.ma.vz
	824, Automotive Computing, AC.ba.vz
	892, Design of Digital Products, DDP.ba.vz
MTD & DA & IM (238, 628, 629)	238, Medientechnik und -design, MTD.ba.vz
	872, Digital Arts, DA.ba.vz
	628, Digital Arts, DA.ma.vz
	629, Interactive Media, IM.ma.vz

SE & IEM & HCC (307, 454, 457)	307, Software Engineering, SE.ba.bb
	454, Software Engineering, SE.ma.vz
	457, Information Engineering & Management, IEM.ma.bb
	745, Human-Centered Computing, HCC.ma.bb

### Studienvertretungen Steyr

PMBI (559)	559, Prozessmanagement und Business Intelligence, PMBI.ba.bb
SPMT & OMT (376, 452)	376, Smart Production und Management, PMT.ba.vz
	452, Operations Management, OMT.ma.bb
CRF (484, 656)	484, Controlling, Rechnungswesen u. Finanzmanagement, CRF.ba.bb
	656, Controlling, Rechnungswesen u. Finanzmanagement, CRFM.ma.bb
MEB & DBM (377, 691)	377, Marketing und Electronic Business, MEB.ba.bb
	691, MA Digital Business Management, DBM.ma.bb
GSM (379, 453)	379, Global Sales and Marketing, GSM.ba.vz
	453, Global Sales and Marketing, GSM.ma.vz, GSM.ma.bb
ILM & SCM & DTLM (378, 380, 827)	378, Internationales Logistikmanagement, ILM.ba.vz, ILM.ba.bb
	380, Supply Chain Management, SCM.ma.vz, SCM.ma.bb
	827, Digitales Transport- und Logistikmanagement, DTLM.ma.bb
AMI (887)	887, Agrarmanagement und -innovation, AMI.ma.bb

## Studienvertretungen Linz

Folgende Studiengänge sind in der Campus Linz Studienvertretung enthalten:

MT, MME, ATMD, SO, SVM, GSP

Folgende Lehrgänge sind in der Lehrgänge FH OÖ Studienvertretung enthalten:

ANP, ASP, CM, EP/ET, ICS, IKM, MSI, MSU, MBA\_GM

Campus Linz	560, Medizintechnik, MT.ba.vz
	655, Medical Engineering, MME.ma.vz
	823, Applied Technologies for Medical Diagnostics, ATMD.ma.bb
	561, Soziale Arbeit, SO.ba.vz, SO.ba.bb;
	630, Soziale Arbeit, MSO.ma.bb
	562, Sozial- und Verwaltungsmanagement, SVM.ba.bb
	563, Gesundheits-, Sozial- und Public Management, GSP.ma.bb
Lehrgänge FH OÖ	20038, Advanced Nursing Practice, ANP
	20012, Akademische*r Sozialpädagogische*r Fachbetreuer*in, ASP
	20004, Care Management, CM
	20048, Erlebnispädagogik, EP
	20049, Erlebnistherapie, ET
	20046, Integrated Care Systems, ICS
	20055, Interkulturelles Pflegemanagement, IKM
	20044, Management Sozialer Innovationen, MSI
	20043, Management Sozialer Unternehmen, MSU
	20058, MBA General Management, MBA_GM

## Studienvertretungen Wels

AET & SES (448, 632, 767)	448, Angewandte -Energietechnik, AET.ba.vz
	632, Angewandte -Energietechnik, AET.ma.vz
	767, Sustainable Energy Systems, SES.ma.vz
PDK & VTP & AB (596, 482, 483)	596, Produktdesign und Technische Kommunikation, PDK.ba.bb
	482, Verfahrenstechnische Produktion, VTP.ba.vz, VTP.ba.bb
	483, Anlagenbau, AB.ma.vz, AB.ma.bb;
BI (744, 802)	744, Bauingenieurwesen im Hochbau, BI.ba.vz
	802, Bauingenieurwesen im Hochbau, BI.ma.vz
IPM (444, 445)	444, Innovations- und Produktmanagement, IPM.ba.vz
	445, Innovations- und Produktmanagement, IPM.ma.vz
MB (439, 566)	439, Entwicklungsingenieur Maschinenbau, MB.ba.vz
	566, Entwicklungsingenieur Maschinenbau, MB.ma.vz
EE (769, 825)	769, Electrical Engineering, EE.ba.vz
	825, Electrical Engineering, EE.ma.vz
AT & RSE (438, 564, 828)	438, Automatisierungstechnik, AT.ba.vz, AT.ba.dl
	564, Automatisierungstechnik, AT.ma.vz
	828 Robotic Systems Engineering, RSE.ma.bb

BUT & AGR & LTE (446, 447, 849, 726, 812)	446, Bio- und Umwelttechnik, BUT.ba.vz
	447, Bio- und Umwelttechnik, BUT.ma.vz
	849, Agrartechnologie und -management, AGR.ba.vz
	726, Lebensmitteltechnologie und Ernährung, LTE.ba.vz
	812, Lebensmitteltechnologie und Ernährung, LTE.ma.vz
WFT & LCW & MEWI & AMM (442, 565, 788, 858, 709, 710, 787)	442, Werkstoffwissenschaften und Fertigungstechnik WFT.ba.vz
	565, Werkstoffwissenschaften und Fertigungstechnik WFT.ma.vz
	788, Leichtbau und Composite Werkstoffe, LCW.ba.vz
	858, Leichtbau und Composite Werkstoffe, LCW.ma.vz
	709, Mechatronik/Wirtschaft, MeWi.ba.bb
	710, Mechatronik/Wirtschaft, MeWi.ma.bb
787, Automotives Mechatronic und Management, AMM.ma.vz	

## Anhang II - Höhe der Funktionsgebühren

Die Funktionsgebühren für die Ehrenamtlichen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der FH Oberösterreich betragen folgende Höhen:

Funktion	Funktionsgebühr pro Monat
Vorsitzende*r der HV	300 €
stv. Vorsitzende*r der HV	200 €
Wirtschaftsreferent*in	250 €
stv. Wirtschaftsreferent*in	125 €
Campusreferent*in	200 €
alle anderen Referent*innen	175 €
Sachbearbeiter*in	75 €
Kollegiumsmitglied	75 €

Stand 11.12.2023